

(Muster-)Fortbildungsordnung

ENTWURF vom 22.02.2013

§ 1

Ziel der Fortbildung

Die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

§ 2

Inhalt der Fortbildung

Die Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie. Sie soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen.

§ 3

Fortbildungsmethoden

- (1) Ärztinnen und Ärzte sind in der Wahl der Fortbildungsmethoden frei. Der Wissenserwerb ist auf das individuelle Lernverhalten auszurichten.
- (2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind in § 6 Abs. 3 in den Kategorien A bis K aufgeführt.

§ 4

Förderung der Fortbildung

Die Ärztekammer fördert die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie durch die Anerkennung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen Dritter.

§ 5

Fortbildungszertifikat der Ärztekammer

- (1) Das Fortbildungszertifikat dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht.
- (2) Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn die Ärztin oder der Arzt innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen

- 40 abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Bestimmungen des § 6 ermittelte
41 Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen.
- 42 (3) Für den Erwerb des Fortbildungszertifikates können nur die in § 6 Abs. 3 geregelten
43 Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 anerkannt
44 wurden oder nach den §§ 11 und 12 anrechnungsfähig sind.
- 45 (4) Üben Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder
46 wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich der
47 Zeitraum nach Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

- 52 (1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Die Kategorien und die
53 Bewertungsskala ergeben sich im Einzelnen aus Absatz 3.
- 54 (2) Die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen
55 Fassung sollen beachtet werden.
- 56 (3) Folgende Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet
57 und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A

60 Vortrag und Diskussion:

61 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

62 1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie B

65 Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden:

66 3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag

Kategorie C

69 Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop,
70 Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Peer Review, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision,
71 Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen):

72 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

73 1 Zusatzpunkt pro Maßnahme bis zu 4 Stunden/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

74 1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie D

77 Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener
78 Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form:

79 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

80

81 Kategorie E

82 Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel:

83 Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

84

85 Kategorie F

86 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge

87 Autorentätigkeit: 5 Punkte pro wissenschaftlicher Veröffentlichung,

88 Referententätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/wissenschaftliche Leitung: 1 Punkt pro Beitrag,

89 z. B. Poster/Vortrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme

90 Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.

91

92 Kategorie G

93 Hospitationen:

94 1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

95

96 Kategorie H

97 Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Inhalte von

98 Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung

99 vorgeschrieben sind, Inhalte von Zusatzstudiengängen:

100 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

101

102 Kategorie I:

103 tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine

104 Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form:

105 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

106 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden

107 Kriterien eLearning der Bundesärztekammer

108

109 Kategorie K

110 Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander

111 verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen:

112 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

113 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger eLearning-Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der

114 qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer

115

116 (4) Die Ärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen.

117

118

119

120

121

122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162

§ 7

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen gegenüber dem Veranstalter erfolgt grundsätzlich vor ihrer Durchführung durch die Ärztekammer. Hiervon ausgenommen sind die Kategorien E und F.
- (2) Über Maßnahmen der Kategorie F des § 6 Abs. 3 muss die Ärztin oder der Arzt einen geeigneten Nachweis führen.
- (3) Die Anerkennung erfolgt für Fortbildungsmaßnahmen, die im Kammergebiet durchgeführt werden; für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D und I ist der Sitz des Anbieters maßgeblich.

§ 8

Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass
 1. die Fortbildungsinhalte den Zielen dieser Fortbildungsordnung entsprechen;
 2. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden;
 3. die Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referenten offen gelegt werden.
- (2) Die Fortbildungsmaßnahme soll arztöffentlich sein.
- (3) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien des § 6 Abs. 3 muss grundsätzlich eine Ärztin oder ein Arzt als wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter bestellt und bei Präsenzfortbildungen anwesend sein. Die bestellte wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter muss eine Selbstauskunft über mögliche Interessenkonflikte vorlegen.

§ 9

Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Zum Anerkennungsverfahren erlässt die Ärztekammer Richtlinien, in denen insbesondere Folgendes geregelt ist:
 1. Antragsfristen;
 2. Inhalt und Form der Anträge und Erklärungen;
 3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
 4. Teilnehmerlisten;
 5. Teilnehmerbescheinigungen;
 6. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteilter (EIV) durch den Veranstalter;
 7. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Abs. 3.

163 8. Widerspruchsverfahren

164 9. Gebühren

165 (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist die wissenschaftliche Leiterin
166 oder der wissenschaftliche Leiter nach § 8 Abs. 3 zu benennen.

167 (3) Der Veranstalter und die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter müssen
168 erklären, dass die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der
169 jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

170

171 **§ 10**

172 **Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern**

173

174 Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Ärztekammer für bestimmte von ihm
175 geplante und durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der anerkennenden
176 Kammer die Zusicherung erteilt werden, dass diese ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die
177 Zusicherung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann darüber hinaus mit weiteren
178 Nebenbestimmungen versehen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei der
179 Durchführung dieser Fortbildungsmaßnahmen nachweislich die Bestimmungen der
180 Fortbildungsordnung befolgt.

181

182 **§ 11**

183 **Gegenseitige Anerkennung von**
184 **Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungszertifikaten**

185

186 (1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das
187 Fortbildungszertifikat angerechnet.

188 (2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.

189 (3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für
190 das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer angerechnet werden.

191

192 **§ 12**

193 **Fortbildung im Ausland**

194

195 (1) Im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat
196 anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz
197 entsprechen.

198 (2) Die Ärztin oder der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es
199 gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.